

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

## **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
2. Zusätzlich werden erhoben Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld)

## **§ 2 Gebührentatbestand**

1. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Für das Essensgeld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
2. Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
3. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

## § 5 Gebührensätze

1. Die Benutzungsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Betriebsjahr (1. September bis 31. August). Die Gebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten. Das Essensgeld wird nach dem tatsächlichen Bedarf erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) für **Kindergartenkinder unter 3 Jahren** bei einer Buchungszeit von

1 - 2 Stunden	68,00 €
mehr als 2 - 3 Stunden	78,00 €
mehr als 3 - 4 Stunden	88,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	100,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	110,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	122,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	132,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	142,00 €

Ab Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren für Kinder ab 3 Jahren.

b) für **Kindergartenkinder ab 3 Jahren** bei einer Buchungszeit von

3 - 4 Stunden	48,00 €
mehr als 4 - 5 Stunden	55,00 €
mehr als 5 - 6 Stunden	60,00 €
mehr als 6 - 7 Stunden	67,00 €
mehr als 7 - 8 Stunden	72,00 €
mehr als 8 - 9 Stunden	77,00 €

3. Das Essensgeld beträgt pro Kind und Mahlzeit 3,00 € und wird nach Inanspruchnahme berechnet

## § 6 Gebührenermäßigungen

1. Hat eine Familie oder Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Gemeinde Straßkirchen besuchen, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite Kind um 8,00 € und für jedes weitere Kind um 10,00 €.
2. Für **Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr** vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Ziffer 2 Buchstabe b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 7 Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die monatlichen Benutzungsgebühren sind jeweils fällig am 25. eines Monats. Die Essensgebühr wird gesondert am Ende des Monats nach Anfall abgerechnet.
3. Die Einhebung erfolgt durch Abbuchung vom Bankkonto mittels einer vom Gebührenschuldner erteilten Einzugsermächtigung. Barzahlung ist nicht möglich.

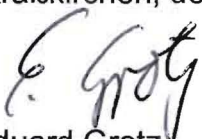
## § 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 20.12.1994 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Straßkirchen, den 4. September 2012

  
Eduard Grotz,  
Erster Bürgermeister

